

Öffentliche Bekanntmachung

Das Baugebiet „Mitterfeld II“ wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einen namenlosen verrohrten Graben eingeleitet werden (Fl.Nr. 112, Gemarkung Michelsneukirchen). Auf diese Gewässerbenutzung bezieht sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen.

Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 23.11.2020 bis 23.12.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, im Rathaus in Falkenstein, Marktplatz 1, Zimmer 11 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie ist das Rathaus in Falkenstein zur Zeit geschlossen. Es können aber telefonisch Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 09462/9422-50).

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich: www.michelsneukirchen.de.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 07.01.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Marktplatz 1, 93167 Falkenstein oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Michelsneukirchen, 12.11.2020

Gemeinde Michelsneukirchen



Raab

1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch:

1. Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 12.11.2020

abgenommen am:

2. Veröffentlichung durch Presse

3. Veröffentlichung über Internet